

# S A T Z U N G

## der Gemeinde Lippertsreute über den Bebauungsplan Gewann Kreuzböcker

Auf Grund der §§ 1,2, und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1964 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GES. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 26. Januar 1964 den Bebauungsplan für das Gewann Kreuzböcker als Satzung beschlossen. Als Rechtsgrundlage gelten ferner die §§ 1-23 der BauNVO vom 26. 6. 1962 (BGE2 f.S. 429)

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen- und Baulinien- und Gestaltungsplan (§ 2) .

### § 2

#### Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Straßen-Baulinien- und Gestaltungsplan
- 2) Bauvorschriften

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Die erfolgte Genehmigung gemäss § 11 BBauG. wird hiermit beurkundet.

Überlingen, den 30.9.1964

- Landratsamt -

I.V.

Zepf, Reg.Ass.



*Dietrich Pringsch*  
.....  
(Unterschrift u. Siegel)

# BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

## zum Bebauungsplan "Kreuzböcker" der Gemeinde Lippertsreute

### § 1

#### Art der baulichen Nutzung

Der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der Bauutzungsverordnung.

### § 2

#### Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der Zahl der zulässigen Vollgeschosse erfolgt durch Eintragung in Gestaltungsplan. Die festgesetzte Geschosshöhe ist zwingend. Ausnahmen gemäß § 17 (5) der Bauutzungsverordnung können zugelassen werden. Im übrigen findet § 17 (1) der Bauutzungsverordnung Anwendung.

### § 3

#### Bauweise

1. Als Bauweise wird offene Bauweise (Einzelhäuser) festgesetzt.
2. Für die Stellung und Firstrichtung der Gebäude sind die Eintragungen in Gestaltungsplan maßgebend.